zum Konfirmationstage mitzubringen

Für einen Knaben 1. Für einen neuen Anzug
Hosen, und ein neues Kamisol

Für jeden neuen Eintretenden, so Knabe
oder Mädchen sein Taufschein

Für einen Knaben Rock Tuch Futter, Für
einen Mädchen Kleid 2. ganz neue Wasche
alles mal ihrige Arbeit.

16 Wenn Kinder zu viel
Konfirmanden gehen etc etc.

18 Wer ein Kind zu einem der
nicht zünftig ist, arbeiten oder in Lehre
geschickt, 2. will Konfirmanden werden, so
soll er dem Landwerk einen Thlr.
Strafe entrichten.

19 Ob ein Konfirmand etc.

20 Wenn nun der Pfarrer

21 An einem Tage konfirmirten sollen
die Knaben allein oder mädchen
Für Kleid, Rosetten 2. Haarschleifen, so
sie nehmen zum Abschied singen, be-
tätigen, 2. einem Schulen ein Früh-
stück gegeben werden, nun

Für einen Kleid 2. }
Für einen Haarschleifen } 3 Ngr.

nur Rosetten aber 5 Ngr. 3 Pf Strafe ab-
gefordert. Wenn auch die andern mit
dergleichen Schleifen Tücher
2. umgeschlossen wird, soll der Land-
wirt Knecht haben, 2. dergleichen umge-
schlungen, 2. der Gemeinschaft Einen
Thl. Strafe zu entrichten.

22 Wenn Konfirmand nach Schule etc.

23 Ein jeglicher Konfirm. 2c 2c. der
sich Gewinn 2c. 2c ungebührlich, soll v. dem
Landwerk gegen Einen Thl. bez. sein.

24 So ein Konfirm ein Junge nicht
konnen würde, soll v. d. Landwerk
8 Ngr. weniger 2. Zu in ganzen Jahren kei-
nem Kin andern aufgenommen werden
zu können gestattet werden, 2. wenn
einem 2. Gebührlichkeit auf 2. Lehr ent-
kommt, soll v. 8 Ngr., vor 2. Lehr Knecht
über 14 Ngr. geben, ein Konfirmand Lehr hin-
zugehen will 2. Lehrer zu 2. einem Herr
gehommet hat, soll v. 2 Jahr einander
oder 5 Thlr. davon bezahlen, ein
Konfirmand Lehr über 1 Jahr oder 2 Thlr
6 Ngr. weniger.

25 Wenn kommen Konfirm nicht
etc etc.

26 Niemand Konfirmand Lehr etc.

27 Der fremde Kleider 2. Tücher etc.

28 Ein Kleid, so fremde 2. etc.

29 Einem fremde Kleider etc

30 Der Pfarrer fremde Konfirm etc

31 Soll zum Festen der Lehre
gut Kauf mit Schaaren 2. einander handt
Jäger etc 2.

32 Der Konfirmirte soll Lehre
Brautschaftige etc etc.

33 Wenn ein Konfirm einfirmirt
der fremde Tuch solche Kleider zu geben
weigern 2. in ungnädig stehen, soll
Ngr.